-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	09.07.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	20.10.1998

3. Instanz

Datum	26.01.2000

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 20. Oktober 1998 aufgehoben, soweit es den Anspruch des KlÃ¤gers auf Versichertenrente wegen BerufsunfÃ¤higkeit betrifft. Insoweit wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist die GewÃ¤hrung von Versichertenrente wegen BerufsunfÃ¤higkeit (BU).

Der 1946 geborene KlÃ¤ger arbeitete zunÃ¤chst im erlernten Schreinerberuf. Von 1968 bis November 1988 war er als Stockmacher beschÃ¤ftigt. AnschlieÃend war er arbeitslos.

Der im Oktober 1993 vom KlÃ¤ger gestellte Rentenantrag wurde von der Beklagten mit Bescheid vom 16. Mai 1994 abgelehnt, weil dieser mit gewissen EinschrÃ¤nkungen noch vollschichtig erwerbstÃ¤tig sein kÃ¶nne. Widerspruch und

Klage hatten keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 29. November 1994, Urteil des Sozialgerichts (SG) Kassel vom 9. Juli 1997). Das vom KlÃ¤ger angerufene Hessische Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte zur GewÃ¤hrung von BU-Rente ab 1. November 1993 verurteilt. Diese Entscheidung ist im wesentlichen auf folgende ErwÃ¤gungen gestÃ¼tzt:

Der KlÃ¤ger kÃ¶nne vollschichtig nur noch leichte Arbeiten im Sitzen oder im Umhergehen, ohne Heben und Tragen von Lasten von mehr als zehn Kilogramm, ohne extreme Rumpfbeugehaltung, ohne ausschlieÃliches Stehen auf einer Stelle, ohne ÃberkopftÃ¤tigkeit und ohne besondere Anforderungen an eine beidhÃ¤ndige Geschicklichkeit verrichten. Mit diesem LeistungsvermÃ¶gen kÃ¶nne er nach Auskunft des Landesarbeitsamtes Hessen vom 3. Februar 1997 seinen bisherigen Beruf als Stockmacher oder eine berufsnahe VerweisungstÃ¤tigkeit nicht mehr ausÃ¼ben. Vielmehr kÃ¤men fÃ¼r ihn nur noch die TÃ¤tigkeiten eines PfÃ¶rtners, eines Telefonisten und einer BÃ¼ro- oder Verwaltungshilfskraft in Betracht. Dabei handele es sich jedoch um ungelernte TÃ¤tigkeiten, auf die sich der KlÃ¤ger als Facharbeiter nicht zumutbar verweisen lassen mÃ¼sse. Beim KlÃ¤ger liege BU vor, da ihm keine seinem LeistungsvermÃ¶gen entsprechende zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeit mehr benannt werden kÃ¶nne. Zudem erfÃ¼lle er die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine RentengewÃ¤hrung.

Mit ihrer vom erkennenden Senat zugelassenen Revision rÃ¼gt die Beklagte die Verletzung formellen Rechts. Dazu trÃ¤gt sie insbesondere vor: Gegen Â§ 128 Abs 1 Satz 2, Â§ 136 Abs 1 Nr 6, Â§ 202 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm Â§ 551 Nr 7 der ZivilprozeÃordnung (ZPO) habe das LSG verstoÃen, indem es AusfÃ¼hrungen zur MÃ¶glichkeit einer Verweisung des KlÃ¤gers auf die TÃ¤tigkeit eines Mitarbeiters in der Poststelle eines Betriebes oder einer BehÃ¶rde unterlassen habe. DarÃ¼ber hinaus habe der Berufungssenat seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (Â§ 103 SGG), dadurch verletzt, daÃ er trotz eines entsprechenden von ihr gestellten Beweisantrages ua weitere Ermittlungen zur sozialen Zumutbarkeit einer Verweisung des KlÃ¤gers auf die TÃ¤tigkeit eines Poststellenmitarbeiters unterlassen habe.

Die Beklagte beantragt sinngemÃ¤Ã,
das Urteil des Hessischen LSG vom 20. Oktober 1998 aufzuheben, soweit es die GewÃ¤hrung von BU-Rente betrifft, und die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG Kassel vom 9. Juli 1997 zurÃ¼ckzuweisen,
hilfsweise,
das genannte Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Revision der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision der Beklagten ist begrÃ¼ndet. Sie fÃ¼hrt in dem angefochtenen Umfang zur ZurÃ¼ckverweisung der Sache an das LSG.

Der erkennende Senat braucht nicht darÃ¼ber zu entscheiden, ob dem Berufungsurteil insoweit iS von Â§ 128 Abs 2, Â§ 136 Abs 1 Nr 6, Â§ 202 SGG iVm Â§ 551 Nr 7 ZPO EntscheidungsgrÃ¼nde fehlen, als es keine AusfÃ¼hrungen zur MÃ¶glichkeit einer Verweisung des KlÃ¤gers auf die TÃ¤tigkeit eines Mitarbeiters in der Poststelle einer BehÃ¶rde oder eines Betriebes enthÃ¤lt. Denn jedenfalls reichen die berufungsgerichtlichen Tatsachenfeststellungen fÃ¼r eine abschlieÃende Entscheidung nicht aus. Es bedarf noch einer weiteren SachaufklÃ¤rung zum Vorliegen von BU.

Der Anspruch des KlÃ¤gers auf Versichertenrente wegen BU richtet sich nach Â§ 43 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Diese Vorschrift setzt zunÃ¤chst die ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit (Â§ 50 Abs 1, Â§ 51 Abs 1 SGB VI) sowie das Vorhandensein von drei Jahren mit PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit in den letzten Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalls voraus (vgl Â§ 43 Abs 1 Satz 1 Nrn 2 und 3 SGB VI). DarÃ¼ber hinaus muÃ BU vorliegen (vgl Â§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI). BerufsunfÃ¤hig sind nach Â§ 43 Abs 2 SGB VI Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfaÃt alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und den besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen.

Ausgangspunkt der PrÃ¼fung von BU ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeÃ¼bt hat (vgl BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn 107, 169). Nach den vom BSG entwickelten GrundsÃ¤tzen (vgl BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn 130, 164) hat das LSG zutreffend als bisherigen Beruf des KlÃ¤gers den eines Stockmachers angenommen. Diesen kann der KlÃ¤ger nach den bindenden Feststellungen des LSG (vgl Â§ 163 SGG) nicht mehr ausÃ¼ben. Damit ist der KlÃ¤ger aber noch nicht berufsunfÃ¤hig. Dies ist vielmehr erst dann der Fall, wenn es auch keine andere TÃ¤tigkeit gibt, die ihm sozial zumutbar und fÃ¼r ihn sowohl gesundheitlich als auch fachlich geeignet ist.

Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit richtet sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Insoweit ist das LSG davon ausgegangen, daÃ der KlÃ¤ger im Rahmen des von der Rechtsprechung entwickelten Mehrstufenschemas der Arbeiterberufe der Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters zuzuordnen sei, weil er den Beruf eines gelernten Stockmachers auch ohne formale Ausbildung wettbewerbsfÃ¤hig ausgeÃ¼bt habe und auch entsprechend entlohnt worden sei (vgl dazu allgemein BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn

53, 68, 129, 150, 168). Diese Beurteilung ist revisionsgerichtlich nicht zu beanstanden, zumal die ihr zugrundeliegenden Tatsachenfeststellungen nicht mit zulÃ¤ssigen und begrÃ¼ndeten VerfahrensrÃ¼gen angegriffen worden sind. Da ein Versicherter im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf grundsÃ¤tzlich auf die nÃ¤chstniedrigere Stufe verwiesen werden kann (vgl BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr 143; BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 5), muÃ sich eine fÃ¼r den KlÃ¤ger zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeit zumindest in die Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters einordnen lassen.

Zwar ist das LSG zu der Ãberzeugung gelangt, daÃ dem KlÃ¤ger nach diesen Kriterien keine seinem LeistungsvermÃ¶gen entsprechende und zugleich sozial zumutbare TÃ¤tigkeit benannt werden kÃ¶nne, diese Feststellung vermag der erkennende Senat seiner Entscheidung jedoch nicht zugrunde zu legen, weil sie in verfahrensfehlerhafter Weise zustande gekommen ist. Insoweit greift die RÃ¼ge der Beklagten durch, daÃ sich das LSG unter VerstoÃ gegen Â§ 103 SGG nicht nÃ¤her mit der Frage befaÃt hat, ob der KlÃ¤ger nicht auf die TÃ¤tigkeit eines Mitarbeiters in der Poststelle eines Betriebes oder einer BehÃ¶rde verweisbar ist. Nach den UmstÃ¤nden des vorliegenden Falles hÃ¤tte sich die Vorinstanz hinsichtlich dieses Punktes zu weiteren Ermittlungen gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen mÃ¼ssen. Denn zum einen hatte bereits das SG in seinem klageabweisenden Urteil vom 9. Juli 1997 den KlÃ¤ger mit eingehender BegrÃ¼ndung auf die TÃ¤tigkeit eines Poststellenmitarbeiters verwiesen. Zum anderen hatte die Beklagte im Berufungsverfahren BeweisantrÃ¤ge gestellt, die auch auf eine KlÃ¤rung der sozialen Zumutbarkeit einer Verweisung auf diesen Beruf gerichtet waren.

Da der erkennende Senat die mithin noch erforderlichen weiteren Tatsachenfeststellungen im Revisionsverfahren nicht selbst treffen kann (vgl Â§ 163 SGG), ist das Berufungsurteil gemÃ¤Ã Â§ 170 Abs 3 Satz 2 SGG aufzuheben und die Sache an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen. Dieses Gericht wird auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024